

EINWOHNERGEMEINDE
Lüsslingen-Nennigkofen



Einladung zur Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 13. Dezember 2018
in der „Pfarrscheune“ Lüsslingen**

19.30 Uhr Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat freut sich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer!



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Versammlung L-N vom 21. Juni 2018 (Rechnung)
3. Vereinbarungen/Verträge
 - 3.1 Elektronetz Lüsslingen (Genehmigung Übergangsvereinbarung mit AEK Energie AG für Netznutzung (und damit Stromlieferung) im Ortsteil Lüsslingen)
4. Reglemente
 - 4.1 Baureglement (Genehmigung Baureglement Lüsslingen-Nennigkofen)
 - 4.2 Begräbniswesen (Genehmigung Abänderung Reglement über das Begräbniswesen inkl. Gebührenanhang)
 - 4.3 Dienst- und Gehaltsordnung (Genehmigung Anpassung Anhang 2 DGO (Entschädigung Gemeindepräsidium))
5. Budget 2019
 - 5.1 Erfolgsrechnung
 - 5.2 Investitionsrechnung
 - 5.3 Anträge zum Budget 2019
6. Verschiedenes

An der Diskussion beteiligen dürfen sich und stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in Lüsslingen-Nennigkofen angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind.

Die begründeten Anträge des Gemeinderates sowie Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegen ab Donnerstag, 6. Dezember 2018 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Die Infobroschüre wird an alle Haushalte verteilt.

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

Herbert Schluep, Gemeindepräsident

Alle Reglement-Texte sowie das Budget 2019 können am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Das Budget und die Broschüre mit den Anträgen kann auch auf der Homepage www.luesslingen-nennigkofen.ch (Behörden & Politik → Gemeindeversammlung → 13. Dezember 2018 (Anhänge)) heruntergeladen werden. Das Budget 2019 kann zudem am Schalter bezogen werden.

3. Vereinbarungen/Verträge

3.1 Elektronetz Lüsslingen (Genehmigung Übergangsvereinbarung mit AEK Energie AG betreffend Netznutzung (und somit Stromlieferung) im Ortsteil Lüsslingen))

(Die detaillierten Unterlagen sind am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Im September 2015 kam der damalige Vorstand der Elektra Genossenschaft Nennigkofen erstmals auf den Gemeinderat L-N zu, um einen möglichen Zusammenschluss zu diskutieren.

Der Gemeinderat beschloss, auf diesen Diskussionsvorschlag einzutreten und kündigte daher am 10.11.2015 den noch bis Ende 2018 geltenden Vertrag aus dem Jahr 2012 mit der AEK Energie AG für die Netznutzung im Ortsteil Lüsslingen.

Im Verlauf des Jahres 2017 wurde dieses Thema an die Hand genommen. Die EGN beauftragte die Firma Schnyder Ingenieure Zug AG mit dem Erarbeiten einer Offert-Ausschreibung, der sich die Einwohnergemeinde anschloss. Zu Beginn der Gespräche wurde ausdrücklich informiert, dass dieses Verfahren für die Gemeinde Neuland und man deshalb auf eine fundierte Abklärung bzw. Beratung angewiesen sei.

Es wurde beschlossen, die beiden folgenden Modelle gemeinsam auszuschreiben.

- Verpachtung inkl. Dienstleistungen (bisher EG L-N für Ortsteil L)
- Reines Dienstleistungsmodell (EGN)

Es wurden fünf Anbieter angeschrieben:

- AEK Energie AG
- Regio Energie Solothurn AG
- Elektrizitätswerke Derendingen
- Genossenschaft Elektra Jegenstorf
- Gebnet AG

Ausser der EW Derendingen haben alle Bewerber eine Offerte eingereicht. Nach Vorliegen der Auswertung der Offerten und der Präsentationen der Bewerber beschloss die EGN, an ihrem Dienstleistungsmodell festzuhalten und den bestehenden Vertrag mit der Gebnet AG nicht zu ersetzen.

Der Gemeinderat lehnte im Gegenzug die Idee, das Netz Lüsslingen aus der Gemeinde herauszulösen und in die EGN zu überführen, grundsätzlich ab. Weiter wollte der Gemeinderat am Verpachtungsmodell festhalten und die damit verbundenen Arbeiten weiterhin durch den Vertragspartner ausführen lassen. Dieses Modell wurde seinerzeit gewählt, um die Verwaltung zu entlasten.

In der Folge erteilte der Gemeinderat am 2. Juli 2018 gestützt auf die Abklärungen des Ingenieurbüros den Zuschlag knapp mehrheitlich der Regio Energie Solothurn AG.

Den drei übrigen Bewerbern wurde abgesagt.

Am 16.7.2018 erhob die unterlegene AEK Energie AG beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid.

In der Beschwerde wird gerügt, dass bereits die Ausschreibung gravierende submissionsrechtliche Mängel aufwies und auch die Auswertung rechtswidrig gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht verbot der EG L-N in der Folge, den Vertrag mit der Regio Energie AG abzuschliessen.

Mit Urteil vom 12. November 2018 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, dass es sich bei der Vergabe des Pachtvertrags an die Regio Energie AG nicht um eine öffentliche Beschaffung handle. Damit ist aber das Beschwerdeverfahren noch nicht definitiv erledigt. Dies aus den folgenden Gründen:

1. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 12. November 2018 kann innert dreissig Tagen Beschwerde an das Bundesgericht geführt werden. Ob das Verfahren vor Bundesgericht weitergeführt wird, wird also spätestens Mitte Dezember 2018 klar werden. Falls eine Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht wird, ist mit einem Entscheid im Laufe des Jahres 2019 zu rechnen, wohl aber nicht vor Mitte des Jahres 2019.
2. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat gestützt auf das Gemeindegesetz (§§ 199 und 200) die Angelegenheit zur Prüfung an den Regierungsrat des Kantons Solothurn überwiesen. Es ist damit zu rechnen, dass der Regierungsrat mit diesem Verfahren zunächst zuwarten wird, bis klar ist, ob ein Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht stattfindet. Erfolgt ein solches und bestätigt das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn, ist das Verfahren vor dem Regierungsrat weiterzuführen. Wie lange das dauern wird, ist nicht absehbar. Hebt das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn auf, erübrigt sich zwar möglicherweise das Verfahren vor dem Regierungsrat. Es kann zurzeit aber nicht abgeschätzt werden, was die zeitlichen Folgen eines solchen bundesgerichtlichen Entscheids wären, da es darauf ankommt, was das Bundesgericht entscheidet.

Zwischenfazit:

Die terminliche Situation ist zurzeit unübersichtlich. Klar ist aber, dass Ende 2018 der bisherige Vertrag mit der AEK ausläuft.

Damit die EG L-N ab dem 1.1.2019 nicht ohne Vertrag im Bereich Netznutzung (und Stromlieferung) dasteht, ersuchte der mit der Wahrung der Gemeindeinteressen betraute Rechtsanwalt Peter Rechsteiner (BRACHER, SPIELER, SCHÖNBERG, EITEL, RECHSTEINER / Rechtsanwälte und Notare), Solothurn,

beim Verwaltungsgericht um die Erlaubnis, einen bis zum Vorliegen einer rechtsgültigen vertraglichen Lösung befristeten Übergangsvertrag abschliessen zu dürfen. Mit Verfügung vom 3.9.2018 erteilte das Verwaltungsgericht diese Erlaubnis.

Die Zeit für die nötigen Abklärungen und den Abschluss eines solchen Übergangsvertrages war sehr knapp. Es stellte sich heraus, dass das vorliegende Zeitbudget es nicht erlaubte, parallele Verhandlungen mit der Regio Energie Solothurn AG zu führen. Dies u.a. aus den folgenden Gründen:

- Mit der AEK Energie AG bestand bereits ein Vertrag, wenn auch einer, der am 31.12.2018 ausläuft. Zudem hat die AEK Energie AG, wie gewünscht, im Submissionsverfahren der Offerte einen Vertragsentwurf beigelegt, die Regio Energie AG jedoch nicht.
- Die Zeit reichte nicht aus, um von Seiten der EG L-N einen neutralen Entwurf zusammenstellen zu lassen, auf Grund dessen die beiden Unternehmen auf einer gleichen Grundlage ein Angebot für eine Übergangsvereinbarung hätten abgeben können. Schliesslich muss diese Vereinbarung am 13.12.2018 der Versammlung vorgelegt werden können.
- Im Reglement über den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung Lüsslingen-Nennigkofen, Ortsteil Lüsslingen, ist die AEK Energie AG als Pächterin und Stromlieferantin bezeichnet. Man hätte auch dieses Reglement anpassen müssen.
- Im Kanton Solothurn ist die Netzzuteilung mit einer Verfügung des Regierungsrates festgelegt, d.h. das Netz Lüsslingen ist der AEK Energie AG zugeteilt, mit allen Pflichten, die sich aus der Gesetzgebung für einen Netzbetreiber ergeben. Wie so eine Zuteilung verändert werden kann und wie viel Zeit dies in Anspruch nimmt, ist ungeklärt.
- Die AEK nimmt seit Jahren viele Aufgaben wahr, welche mindestens teilweise durch die Gemeinde zu erledigen wären. Die Gemeinde hat keine Ressourcen, um diese Aufgaben selbst zu übernehmen, schon gar nicht in lediglich derart kurzer Zeit, wie sie zur Verfügung steht. Im Falle einer Vergabe an die Regio Energie AG müssten diese Aufgaben deshalb neu auch der Regio Energie AG überbunden werden. Diese Aufgaben waren aber nicht alle ausgeschrieben und daher in den Preisen nicht berücksichtigt. Man müsste deshalb mit der Regio Energie AG darüber verhandeln, was ebenfalls Zeit braucht.

Ergebnis

Der Gemeinderat beschloss daher am 30.10.2018 aus den genannten Gründen nur mit der AEK Energie AG in Verhandlung zu treten. Am 7. November 2018 kam diese zum Abschluss.

Die daraus resultierende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat mit Mail-Beschluss vom 9. November 2018 genehmigt, unterzeichnet wurde sie am 12. November 2018.

Warum braucht es diese Vereinbarung?

Auf Grund der bestehenden Netzzuteilung an die AEK Energie AG bestand zwar nie die Gefahr, dass der Endverbraucher, also die Haushalte und Betriebe im Ortsteil Lüsslingen, ab 2019 nicht mehr mit Strom beliefert worden wären.

Die AEK Energie AG ist gesetzlich verpflichtet, Energie zu liefern, allerdings nur, solange sie als Netzbetreiberin bezeichnet ist.

Doch zwischen der EG L-N und der AEK Energie würden ohne Vertrag diverse Bereiche ungeregelt bleiben, wie zum Beispiel:

- Netznutzungsentgelt
- Rechnungsstellung im Auftrag der Einwohnergemeinde
- Die diversen Abrechnungen mit den Bundesstellen
- Abwicklung der Rückvergütung bzw. die Stromtarifvergünstigung im Auftrag der Gemeinde
- Bewertung der Anlagen für die Buchhaltung der Gemeinde
- usw.

Es wäre nicht möglich und auch nicht wünschenswert gewesen, all diese Aufgaben selber zu übernehmen. Es würde der Gemeinde nebst der nötigen Infrastruktur auch an Knowhow und den nötigen Ressourcen fehlen.

Die vorliegende Übergangsvereinbarung basiert auf dem gekündigten Vertrag aus dem Jahr 2012. Die AEK führt die bisherigen Leistungen unterbrochungslos weiter, womit Rechtsunsicherheiten und praktische Probleme verhindert werden können.

Die Übergangsvereinbarung stimmt jedoch nicht mit der Offerte der AEK vom März 2018, welche durch die Gemeinde zugunsten der Regio Energie AG abgewiesen worden war, überein. Es kommen hingegen die durch die AEK für das Jahr 2019 publizierten Stromtarife zur Anwendung.

Die Übergangs-Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Übergangsvereinbarung mit der AEK Energie AG, welche vom Gemeinderat am 09.11.2018 per Mail beschlossen bzw. dessen Genehmigung am 20.11.2018 anlässlich der Gemeinderatssitzung protokolliert wurde. Unterzeichnet wurde die Vereinbarung am 12.11.2018. Sie tritt – vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung - am 1.1.2019 in Kraft.

4. Reglemente

4.1 Baureglement (Genehmigung Baureglement Lüsslingen-Nennigkofen)

(Die detaillierten Unterlagen sind am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Die Ortsplanungsrevision Lüsslingen-Nennigkofen (insbesondere Bauzonenplan/Gesamtplan/Erschliessungspläne/Zonenreglement, aber ohne Baureglement) liegt seit einigen Monaten zur Genehmigung beim Regierungsrat. Infolge noch hängiger Beschwerdeverfahren konnte diese jedoch noch nicht erfolgen; die Genehmigung ist somit noch ausstehend.

Als eine der letzten Schritte im Ortsplanungsverfahren ist auch das Baureglement zu erarbeiten bzw. zu überarbeiten. Dies bedeutet ebenfalls, dass die beiden bestehenden Baureglemente Ortsteile Lüsslingen und Nennigkofen zusammen zu führen und zu harmonisieren sind. Somit sollen für beide Ortsteile die gleichen Vorschriften gelten.

Im Zuge der bzw. im Nachgang zur Ortsplanungsrevision müssen auch die anderen baurelevanten Reglemente (Grundeigentümergebühren-, Wasseranschluss-, Wassergebühren-, Abwassergebühren- und Elektroanschlussreglement mit Gebühren sowie Gebührentarif) angepasst werden. Diese Arbeiten werden im nächsten Jahr an die Hand genommen.

Ergebnis

Das vorliegende neue Baureglement bringt viele Neuerungen mit sich und entspricht den Vorgaben der geänderten übergeordneten sowie gesetzlichen Grundlagen. Ebenfalls in die Überarbeitung eingeflossen sind die langjährigen Erfahrungen der Baubehörde im Rahmen der Umsetzung der Reglementierung sowie Mitwirkungsbeiträge aus den Arbeiten zum Räumlichen Leitbild / Ortsplanungsrevision, welche an das Baureglement adressiert waren. Das neue Baureglement stützt sich dabei tendenziell eher auf das Reglement Lüsslingen, welches 2008 genehmigt worden und somit etwas jünger als jenes von Nennigkofen ist.

Wo die Praxis der letzten Jahre Lücken bzw. Erklärungsbedarf aufgezeigt hat, wurde darauf eingegangen.

Das neue Reglement soll dem Einwohner/der Einwohnerin helfen, für ein geplantes Bauvorhaben die nötigen Antworten auf offene Fragen oder Hinweise zu erhalten, in welcher übergeordneten Verordnung, in welcher Norm oder in welchem weiterführenden Reglement die benötigten Angaben gefunden werden können. Das Reglement beinhaltet daher auch informelle Erläuterungen. Das neue Baureglement wurde juristisch geprüft und durch den Kanton positiv vorgeprüft.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt das vom Gemeinderat am 20. November 2018 beschlossene Baureglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, welches mit Regierungsratsbeschluss definitiv in Kraft tritt.

4.2 Begräbniswesen (Genehmigung Abänderung Reglement über das Begräbniswesen inkl. Gebührenanhang)

(Die detaillierten Unterlagen sind am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

In unserer Einwohnergemeinde ist die Kirchgemeinde Lüsslingen vertraglich mit dem Vollzug des Bestattungswesens beauftragt. Sie ist also administrativ auch für Bestattungen zuständige, die nicht nach reformiertem Ritus durchgeführt werden.

Von Seiten der Kirchgemeinde wurde diverser Anpassungsbedarf angemeldet, denn im Zuge der Anwendung sind Unklarheiten oder gar Lücken festgestellt worden.

Auch im Bereich der Bestattung gibt es Trendentwicklungen. Es gibt immer weniger Erdbestattungen und immer mehr wünschen eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

Ergebnis

Das vorliegende Reglement wurde wo nötig ergänzt und präzisiert.

Die Gebühren wurden neu in einer Gebührenordnung dem Reglement beigelegt. Aufgrund der längeren Grabesruhe wurden die Gebühren für eine externe Vergabe der Grabpflege angepasst.

Massgeblich wurde folgendes ergänzt, präzisiert oder angepasst:

- Verstorbene Kinder können in einem dafür vorgesehenen Grabfeld bestattet werden.
- Für die Grabruhe von Kindergräbern wird eine Ausnahmeregelung eingeführt.
- Nach Absprache mit dem Kirchgemeinderat besteht die Möglichkeit einer Umbettung eines Erwachsenengrabes in ein neueres bestehendes Grab.
- Bei den Gebühren gibt es zwei Anpassungen.
 - a) Wird eine Bestattung an einem Samstag gewünscht, ist für die Arbeit des Friedhofgärtners ein Zuschlag von 50 % auf die Tarife zu zahlen (lit. B GO).
 - b) Die Gebühren für den Unterhalt eines Grabes durch den Friedhofgärtner wurden durch die längere Grabesruhe angepasst (lit. E GO)
- Da immer mehr Bestattungen im Gemeinschaftsgrab stattfinden, wurde eine Regelung im Bereich Unterhalt nötig (siehe § 11 Abs. 10).

Diese Anpassungen des Reglements über das Begräbniswesen in der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen bedingt keine Änderung der Vereinbarung mit der Kirchgemeinde Lüsslingen.

Das Reglement muss vom Amt für soziale Sicherheit genehmigt werden.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 30. Oktober 2018 beschlossene Abänderung des Reglements über das Begräbniswesen in der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen samt der Gebührenordnung, die neu als Anhang zum Reglement über das Begräbniswesen geführt wird.

Das geänderte Reglement samt Gebührenordnung tritt per 1.1.2019 in Kraft.

4.3 Dienst- und Gehaltsordnung (Genehmigung Anpassung Anhang 2 DGO (Entschädigung Gemeindepräsidium))

(Die detaillierten Unterlagen sind am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Im Zuge der Demission des amtierenden Gemeindepräsidenten Herbert Schluop per Ende Juli 2019 und der damit verbundenen Suche nach einer Nachfolge hat der Gemeinderat beschlossen, die Verwaltung samt Gemeinde- und Vizegemeindepräsidium einer vertieften Strukturanalyse zu unterwerfen. Der Auftrag wurde der Firma Pumag AG, Bern, vergeben, die in diesem Bereich viel Erfahrung vorweisen kann.

Mit der Analyse wollte man überprüfen, ob die Stellenprozente bei den Angestellten gegenüber vergleichbaren Gemeinden richtig angesetzt sind, die Aufgabenteilung sinnvoll ist, ob Schulungs- und/oder Reformbedarf vorhanden ist usw.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Gemeindepräsidium näher beleuchtet, um potentiellen Kandidaten genaueres zu Umfang, Aufgaben und nötigem Profil angeben zu können.

Der Zwischenbericht vom 29.10.2018 nimmt auch Stellung zur Entschädigung des Gemeindepräsidiums von zurzeit Fr. 22'000/Jahr. Hierzu wird empfohlen, das Gehalt etwas zu erhöhen, um dem Aufwand gerechter zu werden, auch im Vergleich mit vergleichbaren Gemeinden.

Ergebnis

Gestützt auf die Empfehlung der Firma Pumag AG, Bern, im Zusammenhang mit der getätigten Strukturanalyse zur Gemeindeverwaltung in der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen soll die Entschädigung fürs Gemeindepräsidium von zurzeit Fr. 22'000 pro Jahr auf Fr. 30'000 pro Jahr erhöht werden.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 20. November 2018 beschlossene Abänderung des Anhangs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung (Gehälter und Entschädigungen für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre), die per 1.1.2019 in Kraft tritt.

5. Budget 2019

(Die detaillierten Unterlagen sind am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Finanzieller Überblick zum Budget 2019

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 5'722'515.00 und einem Ertrag von Fr. 5'881'100.00 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 158'585.00 ab.

Die Abweichungen sind gut vergleichbar und weisen gegenüber dem Budget 2018 markante Veränderungen auf, insbesondere in der Investitionsrechnung. Dies wird vor allem durch die Sanierung der Mehrzweckanlage und den bevorstehenden Anschluss an die ZASE verursacht.

Das Budget basiert für das Jahr 2019 sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen auf einem Steuerfuss von 115% der einfachen Staatssteuer.

Als Grundlage zur Budgetierung dienten unter anderem die Jahresrechnung 2017, die bis zum Budgetierungszeitpunkt aufgelaufenen Kosten im 2018, sowie die Budgetangaben der kantonalen und anderen ausgelagerten Stellen (Zweckverbände, Sozialregion).

Die Lohn- und Besoldungskosten entsprechen den Bestimmungen von DGO und GAV. Bei den Volksschullehrkräften und den Gemeindeangestellten wird es in Anlehnung an die kantonalen Vorgaben für das Staatspersonal einen Teuerungsausgleich von 1% geben.

Aus dem Finanzausgleich erwarten wir Leistungen von Fr. 131'700.00 (Budget Vorjahr Fr. 199'200.00).

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget nicht eingehalten. Sofern der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung 150% beträgt, hat die Gemeinde ein Budget vorzulegen, worin sich der Selbstfinanzierungsgrad auf insgesamt nicht kleiner als 80% beläuft.

Der gewichtete Nettoverschuldungsquotient in der Jahresrechnung betrug 7.51%. Das vorliegende Budget weist einen gewichteten Nettoverschuldungsquotienten von -810.02% auf.

Der Selbstfinanzierungsgrad in unserer Gemeinde ist starken Schwankungen ausgesetzt.

Bei der Jahresrechnung 2017 betrug unser Selbstfinanzierungsgrad 42.32%. Beim Budget 2018 verringerte sich dieser auf -14.04%. Bereits jetzt und auf Grund von Investitionsverschiebungen ist bekannt, dass die Jahresrechnung 2018 mit einem positiven Ergebnis abschliessen wird.

Die Investitionsverschiebungen von 2018 auf 2019 sind im vorliegenden Budget berücksichtigt und daraus resultieren schlechtere Kennzahlen.

Die Gemeinde verfügt über ein hohes Eigenkapital, dennoch finanzieren wir uns mittels Fremdkapital. Das heisst, es fehlt der Gemeinde an flüssigen Mitteln.

Auf Grund der Verschiebung der hohen Investitionstätigkeit – Sanierung Mehrzweckhalle und ZASE-Anschluss – empfiehlt der Gemeinderat auf eine Steuerensenkung zu verzichten, trotz des budgetierten Einnahmenüberschusses. Die geplanten Investitionen werden die Gemeinderrechnung die nächsten 1-2 Jahre sehr belasten.

Die vorgesehenen Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 3'288'500.00 (Budget Vorjahr: Fr. 876'000.00)

5.2 Erfolgsrechnung

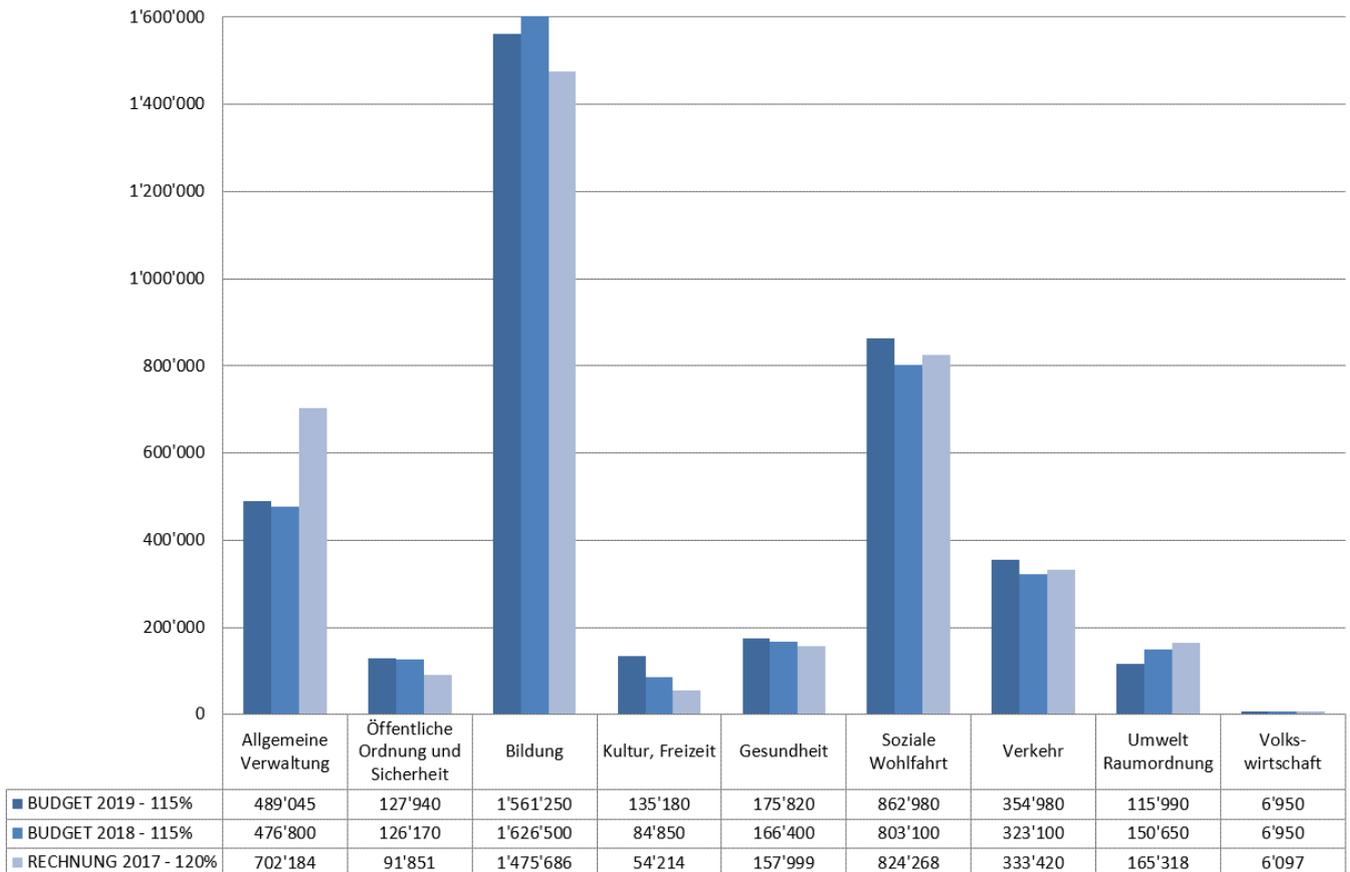
Neue, jährlich wiederkehrende und nicht gebundene Ausgaben, die Fr. 10'000 übersteigen (§ 23 Gemeindeordnung), sind fürs Budget 2019 folgende vorgesehen.

Mehrzweckhalle		CHF
0292.3111.00	Installation Aussenscheinwerfer (Rechnung 2017: CHF 3'460.10)	25'000
Gemeindestrassen		
6150.3130.05	Dienstleistungen Dritter Belag-Sanierung «Kirchenstutz Lüsslingen»	49'500
SF Wasserversorgung		
7101.3111.02	Anschaffung neue Wasseruhren Ortsteil Nennigkofen (Anteil für Wassermessung)	21'000
SF Abwasserentsorgung		
7201.3111.04	Anschaffung neue Wasseruhren Ortsteil Nennigkofen (Anteil für Abwassermessung)	21'000
SF Elektrizitätsversorgung Ortsteil Lüsslingeng		
8711.3130.10	Dienstleistungen Dritter für Verteilkabinenkontrollen	10'000

Übersicht Erfolgsrechnung funktionale Gliederung

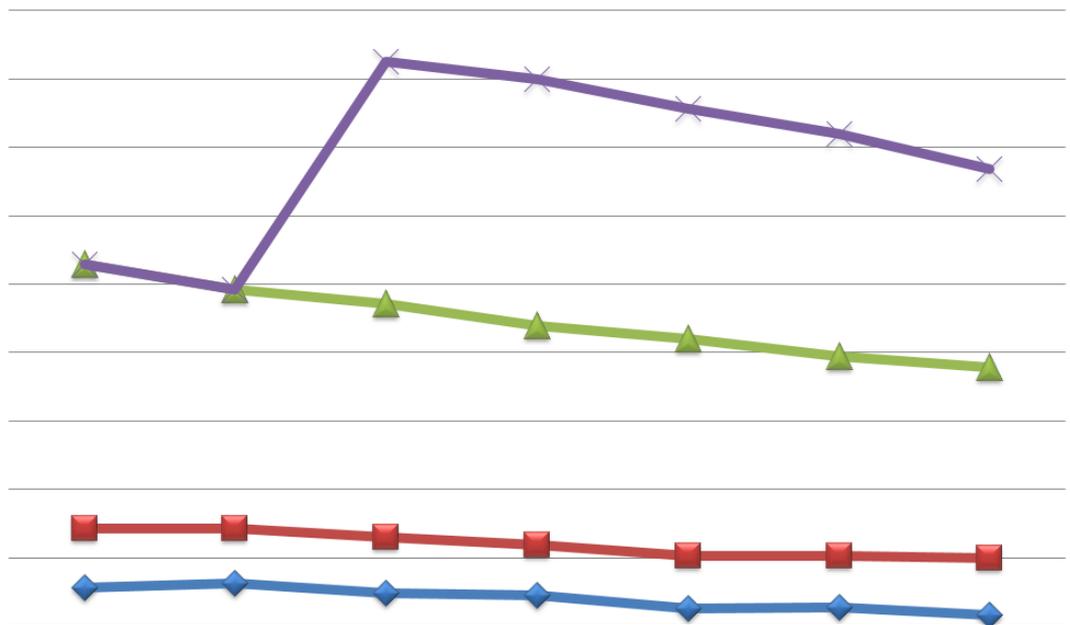
Der gesamte Nettoaufwand der funktionalen Gliederung der Bereiche 0 bis 8 beläuft sich auf Fr. 3'706'010.00 (Budget Vorjahr Fr. 3'764'520.00), somit resultieren in diesen Bereichen Minderausgaben gegenüber dem Budget 2018 von insgesamt Fr. 58'510.00.

Hierzu muss gesagt werden, dass die Rechnung 2017 auf 1'064 Einwohnern basierte, das Budget 2018 auf 1'070 und das hier vorliegende Budget mit ebenfalls 1'070 Einwohnern berechnet wurde.



Statistische Werte 2014 - 2019

Bildung, Soziale Wohlfahrt, Steuerertrag nach Budget und nach Rechnung



	Budget 2019 - 115%	Budget 2018 - 115%	Rechnung 2017 - 120%	Rechnung 2016 - 120%	Rechnung 2015 - 120%	Rechnung 2014 - 120%	Rechnung 2013 - 116%
— Steuerertrag nach Rechnung			3'551'312	3'597'460	3'375'207	3'254'323	2'900'533
— Steuerertrag nach Budget	3'870'000	3'495'000	3'405'000	3'210'000	3'170'800	2'923'600	2'779'400
— Soziale Wohlfahrt	862'980	803'100	824'268	734'190	770'885	745'758	842'883
— Bildung	1'561'250	1'622'850	1'475'686	1'450'208	1'252'430	1'277'114	1'156'347

Der Steuerertrag nach Rechnung fehlt für die Budgetjahre 2018 und 2019 natürlich noch, daher der unverständliche Kurvenknick nach unten.

Bei der sozialen Wohlfahrt ist wieder eine Kostensteigerung zu verzeichnen. Hier handelt es sich um Kantonale Vorgaben, welche von den Gemeinden nicht steuerbar sind.

In der Bildung ist eine leichte Kurve nach unten zu verzeichnen, trotz 1% Lohn-erhöhung bei den Lehrpersonen. Die grösste Veränderung ist bei der Sekun-darstufe ersichtlich (weniger Schüler).

5.2 Investitionsrechnung

Für das Jahr 2019 sind folgende Bruttoinvestitionen geplant, also neue nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen (§ 23 GO).

Verwaltungsliegenschaften		CHF
0292.5040.35	Mehrzweckanlage Sanierung*	1'759'500
	*Verpflichtungskredit bereits am 7.12.2017 genehmigt	
Gemeindestrassen		
6150.5010.04	Flurwegsanie rung	55'000
Wasserversorgung SF		
7101.5031.43	Wasserleitungsersatz ab Kirche bis Leimern L	250'000
Abwasserbeseitigung SF		
7201.5032.33	Abwasseranschluss an ZASE SBB-Übergang Bürenstrasse bis Aldi-Knoten*	980'000
	*Verpflichtungskredit bereits am 1.3.2018 genehmigt	
7201.5032.45	Entflechtung Abwassernetz – Hofuren 49 bis Kulturhof Weyeneth	100'000
Elektrizitätswerk SF		
8711.5034.44	Entflechtung Elektranetz – Mehrzweckhalle bis Leimern L	270'000

Ergebnisse Budget 2019

Erfolgsrechnung		Budget 2019	Budget 2018	Jahresrech- nung 2017
Betrieblicher Aufwand	Total abzgl. 34 und 38	5'692'515.00	5'536'540.00	4'957.367.52
Betrieblicher Ertrag	Total abzgl. 44, +/2	5'666'400.00	5'349'220.00	5'167'851.57
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-26'115.00	-214'320.00	210'484.05
Finanzaufwand	Total 34	30'000.00	23'000.00	29'550.14
Finanzertrag	Total 44	199'700.00	125'800.00	129'430.65
Ergebnis aus Finanzierung		169'700.00	102'850.00	99'880.51
Ausserordentlicher Aufwand	Total 38	0.00	0.00	244'205.20
Ausserordentlicher Ertrag		15'000.00	0.00	0
Ausserordentliches Ergebnis		15'000.00	0.00	--244'205.20
Ertragsüberschuss (+)		158'585.00	66'159.36	
Aufwandüberschuss (-)				-111'520.00
Investitionsrechnung		Budget 2019	Budget 2018	Jahresrech- nung 2017
Investitionsausgaben	Total IR	3'463'500.00	926'000	1'399'656.25
Investitionseinnahmen	Total IR abzgl. Netto 99 zzgl.			
	Übertrag in ER	175'000.00	50'000.00	390'248.20
Einnahmenüberschuss	Übertrag in ER	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	Nettoinvestitionen (-)	-3'288'500.00	-876'000.00	-1'009'408.05
	Einnahmenüberschuss (+)			

5.3 Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung zum Budget 2019

Der Gemeinderat beantragt, das Budget wie folgt zu genehmigen:

1) Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	CHF	5'722'515.00	
Gesamtertrag	CHF	5'881'100.00	
Ertragsüberschuss	CHF	158'585.00	

2) Investitionsrechnung			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'463'500.00	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	175'000.00	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-3'288'500.00	

3) Spezialfinanzierungen			
Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	95'710.00
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	117'880.00
Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	5'770.00
Elektrizitätsversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	88'150.00

- 4) Die Löhne und Besoldungskosten entsprechen den Bestimmungen von DGO und GAV.
Bei den Volksschullehrkräften und Gemeindeangestellten wird es in Anlehnung an die kantonalen Vorgaben für das Staatspersonal einen Teuerungsausgleich von 1 % geben.
Die Löhne bei den Lehrpersonen basieren neu auf einem Indexstand von 118.9093 Punkten (Basis Index Mai 1993 = 100) und beim Gemeindepersonal auf 117.8320 Punkten (Basis Index Mai 1993 = 100)

- 5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:
- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| Natürliche Personen | 115 % der einfachen Staatssteuer |
| Juristische Personen | 115 % der einfachen Staatssteuer |

- 6) Die Feuerwehrrersatzabgabe wird wie folgt festgelegt:
10 % der einfachen Staatssteuer
(Minimum CHF 20.- / Maximum CHF 400.-)

- 7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

INFORMATIONEN GEMEINDERAT UND VERWALTUNG

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt über Weihnachten/Neujahr wie folgt geschlossen:

- ab Donnerstag, 20. Dezember 2018, 17.00 Uhr

- bis und mit Freitag, 04. Januar 2019

(Schalterschliessung im Sommer 2019: Mo, 22.07. - 02.08.2019)

(Schalterschliessung im Herbst 2019: Mo, 07.10. - 11.10.2019)

Gemeindepräsidium

Herbert Schluap hat bekanntlich per 31.07.2019 demissioniert, ebenso Vize-Gemeindepräsident Rolf Iseli. Beide gehören der Liste an, die von der FDP-Ortspartei vorgeschlagen worden ist.

Für Rolf Iseli wird das Ersatzmitglied Esther Isch Luginbühl als Mitglied nachrücken, der zweite FDP-Sitz wird somit vakant.

Die Urnenwahl für die Wahl einer neuen Gemeindepräsidentin oder eines neuen Gemeindepräsidenten wird am Sonntag, 19.05.2019 stattfinden. Es wird rechtzeitig einberufen werden, die Ausschreibung der freien Stelle wurde am 06. Dezember 2018 im Anzeiger publiziert.

Zurzeit versucht eine eingesetzte Findungskommission eine Nachfolgelösung zu finden, präsiert von Rolf Iseli.

Interessierte Personen können sich bei Rolf Iseli oder beim Gemeindepräsidenten melden.

Gemeindeversammlungen

Die beiden ordentlichen Gemeindeversammlungen 2019 finden an folgenden Daten statt:

- Rechnungsgemeindeversammlung Do, 13.06. 2019, 19.30 Uhr
- Budgetgemeindeversammlung Do, 05.12. 2019, 19.30 Uhr

Dorffest 2018

Das Dorffest 2018 ist Geschichte und hat äusserst erfolgreich abgeschlossen. Die Rückmeldungen der Festbesucher waren sehr positiv und das Fest hat den Zusammenhalt der Dorfbevölkerung gestärkt.

Auch finanziell war das Fest erfolgreich. Gemäss Abrechnung wurde ein Gewinn von Fr. 79'370.70 erzielt, davon werden Fr. 33'425.55 an die Vereinskassen ausgezahlt. Fr. 45'945.15, zusammengesetzt aus Spenden, dem Losverkauf sowie einem Gewinnanteil aus dem erwirtschafteten Gewinn der verschiedenen Stübli, können dem Projekt «Wohnen am Dorfbrunnen» zur Verfügung gestellt werden. Das Geld wird einerseits für die Errichtung eines gedeckten Sitzplatzes für die Bewohner des Hauses verwendet (nordseitig) und

andererseits für die Gestaltung einer Begegnungszone auf der Südseite des Hauses, angegliedert an den Spielplatz beim Schulhaus Nennigkofen und den Brunnen.

Dem OK Dorffest, den Vereinen, allen Helferinnen und Helfern und natürlich auch den Besucherinnen und Besuchern des Festes wird an dieser Stelle ganz herzlich für das tolle Fest gedankt.

Impressionen zu Dorffest sind auf www.dorffest2018.ch zu sehen. Übrigens: In fünf Jahren soll das nächste Dorffest über die Bühne gehen. Reservieren Sie sich provisorisch den 1. bis 3. September 2023.

Feuerwehr

Tag / Nacht der offenen Türe

Anlässlich des 150-Jahre Jubiläum des Schweizerischen Feuerwehrverbandes öffnen alle Feuerwehren in der Schweiz und Fürstentum Lichtenstein gleichzeitig ihre Tore für die Bevölkerung.

- Freitag 30.08.2019
- Samstag 31.08.2019

Ein Flyer mit dem genauen Programm wird in alle Haushaltungen verteilt.

Hauptübung

Die Feuerwehrhauptübung findet am Samstag 7. September 2019 statt.

Wohnen am Dorfbrunnen

Der Umbau ist fast fertig, dieser Tage soll auch die Rekonstruktion der Westfassade fertiggestellt werden, somit können nun endlich auch die Lauben auf der Westseite benützt werden.

Per 01.12.2018 werden 8 Wohnungen bezogen sein, eine weitere Wohnung per 1.02.2019.

In Absprache mit dem Bundesamt für Wohnungswesen und dem Verband Wohnen SCHWEIZ hat der Vorstand wegen fehlender Nachfrage für die Alterswohnungen die Spannweite geöffnet und es geht mehr in Richtung Generationenwohnen. Ab Februar 2019 wird das Haus von Bewohnern ab Babyalter bis zum Senior bevölkert.

Post

Am 21.12.2018 wird die Postfiliale 1 am Hauptbahnhof Solothurn geschlossen. Ab diesem Datum ist unsere Gemeinde der Filiale 2 an der Wengistrasse 26, Solothurn, zugeordnet. D.h. Einschreiben sind dort abzuholen, Pakete beim Paketautomaten vis-à-vis.

Dies bleibt auch so nach der geplanten Eröffnung einer Postagentur in der Coop-Filiale, die im Hauptbahnhof Solothurn realisiert werden soll.

Der Gemeinderat